Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **10. November 2011** die nachfolgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 und 51 Nr.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und

§§ 1 bis 5a und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBI. I S.225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBI. I. S. 54).

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt ab dem 01.07.2013:

für den ersten Hund 80,00 Euro, für jeden weiteren Hund 160,00 Euro.

Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2015:

für den ersten Hund 90,00 Euro, für jeden weiteren Hund 180,00 Euro.

Die Steuer beträgt ab dem 01.01.2016:

für den ersten Hund 100,00 Euro, für jeden weiteren Hund 200,00 Euro.

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600,00 Euro.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
 - Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - 2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

- 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

- 1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
- 2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
- 3. Staffordshire-Bullterrier,
- 4. Bullterrier,
- 5. American Bulldog,
- 6. Dogo Argentino,
- 7. Kangal (Karabash),
- 8. Kaukasischer Owtscharka.
- 9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 beim Bürgermeister der Stadt Hirschhorn (Neckar) als örtlicher Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "G" oder "H" besitzen.
- b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- c) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- d) Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
 - a. von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 - b. von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.
- e) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,
- f) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim im Einzugsgebiet der Stadt Hirschhorn (Neckar) erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres. Als Einzugsgebiet gilt der Umkreis von nicht mehr als 50 Kilometern.
- g) Anerkannte Jagdhunde, deren Eignung bzw. Brauchbarkeit durch Vorlage eines Leistungs- oder Jagdeignungsprüfungszeugnisses nachgewiesen werden kann.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v.H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 - 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
 - 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind und
 - 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.



(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Treten Gründe zur Steuerbefreiung erst nach der Anmeldung ein, so ist der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Befreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Eine rückwirkende Steuerbefreiung ist nicht möglich.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Die Stadt kann einen Nachweis über die Rassezugehörigkeit des Hundes verlangen.
- (3) Auch Hunde, die aus Gründen des § 6 von der Steuerpflicht zu befreien sind, sind anmeldepflichtig.
- (4) Bei Unterlassung der Anmeldung wird neben der Geldbuße der Ordnungswidrigkeit (§ 15 Abs. 2), die Hundesteuer rückwirkend bis zum Tag der Aufnahme des Hundes festgesetzt. Kann die Aufnahme des Hundes nicht durch Zuzug, Kauf- oder ähnlichen Vertrag nachgewiesen werden, wird die Hundesteuer für 12 Monate rückwirkend erhoben.

- (5) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (6) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 6 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 12 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG) durch die Stadt Steueramt zulässig:
 - Personenbezogene Daten werden erhoben über
 - Name, Vorname(n),
 - Anschrift,
 - Geburtsdatum.
 - Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug,
 - Bankverbindung,
 - Anzahl der gehaltenen Hunde,
 - Hunderasse der gehaltenen Hunde.

durch Erhebung bei den Steuerpflichtigen und Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Polizeidienststellen,
- Strafverfolgungsbehörden,
- Ordnungsämtern,
- Sozialämtern,

- Einwohnermeldeämtern,
- Gemeindekassen,
- Kontrollmitteilungen anderer Kommunen,
- Tierschutzvereinen,
- Bundeszentralregister,
- allgemeinen Anzeigern,
- Grundstückseigentümern,
- anderen Behörden.
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet oder an andere öffentliche Stellen übermittelt werden.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.
- (3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 14 Hundebestandsaufnahme

- (1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Hundebestandsaufnahme anordnen. Sie weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.
- (3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V. mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V. mit § 93 AO).

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich, fahrlässig oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 und § 7 falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung und der Steuerermäßigung macht,
 - b) entgegen § 10 den Meldepflichten nicht nachkommt oder Auskünfte hierzu verweigert,
 - c) entgegen § 11 Abs. 3 die gehaltenen Hunde nicht mit einer g\u00fcltigen und sichtbaren Hundesteuermarke versieht, die Hundesteuermarken missbr\u00e4uchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzmarke macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 7. November 2007, veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 16.11.2007, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar) 11. November 2011

Rainer Sens Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 46 vom 18.11.2011.

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer kann jederzeit zu den üblichen Sprechzeiten im Rathaus, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) eingesehen werden.

Folgende Änderungssatzungen sind in der Hundesteuersatzung integriert worden:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. April 2013:

Satzung zur ersten Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 18 vom 3. Mai 2013. Die Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Die Änderung betraf § 5 Abs. 1.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juli 2020:

Satzung zur zweiten Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 32 vom 7. August 2020. Die Änderungen betrafen die §§ 6, 8, 10, 14 und 15.